

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0810/XVIII/2026/1

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	24.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf seinem Gebiet zuständig.

Er ist gemäß § 8 Abs. 1 ÖPNVG NRW verpflichtet, zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV einen Nahverkehrsplan aufzustellen, der bei Bedarf fortzuschreiben ist. Ferner ist der Rhein-Kreis Neuss berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge zur Sicherstellung des ÖPNV als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zu vergeben (§ 8a PBefG).

Der derzeit gültige Nahverkehrsplan des Rhein-Kreises Neuss wurde am 19.12.2018 vom Kreistag verabschiedet und bildet seither die Grundlage der ÖPNV-Planungen im Kreisgebiet.

Zielstellung des Nahverkehrsplans und Bedarf zur Fortschreibung

Der Nahverkehrsplan bildet den strategischen Rahmen für die konzeptionelle Planung, Organisation, Ausgestaltung und Weiterentwicklung des ÖPNV im Rhein-Kreis Neuss und dient als zentrales Steuerungsinstrument zur nachfrageorientierten Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots im öffentlichen Verkehrsinteresse.

Zentrale Zielstellungen sind:

- Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zur Gewährleistung eines Basisangebots für die Mobilität der Bevölkerung

- Zukunftsorientierte Ausgestaltung des ÖPNV, insbesondere durch Betrachtung neuer Mobilitätsformen sowie den Einsatz moderner Technologien und Ausrüstungsstandards
- Verbesserung der ÖPNV-Qualität durch Festlegung von Standards (Taktung, Betriebszeiten, Fahrzeuge, Infrastruktur)
- Stärkung des ÖPNV zur Förderung der Verkehrswende und Reduzierung von CO₂-Emissionen
- Vernetzung der Verkehrsmittel, insbesondere Bus und Bahn sowie Rad- und Fußverkehr, zur Unterstützung intermodaler Wegeketten
- Definition eines mittel- bis langfristigen Zielwerts für den Anteil des ÖPNV am Gesamtverkehr (Model Split)
- Ausbau der Barrierefreiheit für eine uneingeschränkte Nutzung durch alle Fahrgäste
- Anpassung des Verkehrsangebots an demografische und räumliche Entwicklungen
- Wirtschaftlicher und effizienter Einsatz der verfügbaren Finanzmittel bei gleichzeitiger Erhöhung der Transparenz der ÖPNV-Finanzierung

Seit der erstmaligen Aufstellung im Jahr 1997 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und Wettbewerbsstrukturen auf EU-, Bundes- und Landesebene wesentlich weiterentwickelt. Zudem haben sich zentrale Einflussfaktoren verändert. Im Rhein-Kreis Neuss ergibt sich insbesondere durch auslaufende Verkehrsverträge, die Belange der Barrierefreiheit sowie die Umsetzung des integrierten Mobilitätskonzeptes ein Fortschreibungsbedarf.

Die rechtliche und planerische Fortschreibung stellt somit sicher, dass der Nahverkehrsplan auf aktuellen Bedarfen basiert, Qualitätsstandards definiert, finanzielle Ressourcen und Maßnahmen realistisch abbildet sowie zentrale Mobilitätsziele integriert.

Gesamtprozessuale Bearbeitung

Die Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren unter intensiver Beteiligung von Politik, Verwaltung, Kommunen, Bevölkerung und weiteren relevanten Interessensgruppen.

Die nach § 9 ÖPNVG NRW maßgeblichen, formgebundenen Verfahrensvorgaben zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans sind einzuhalten und umfassen insbesondere:

- Aufstellung des Nahverkehrsplans im Benehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften (Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen)
- Herstellung des Einvernehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, soweit diese selbst Aufgabenträger sind (Städte Neuss und Dormagen)
- Unterrichtung der Bezirksplanungsbehörde über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens
- Beteiligung der kreisbedienenden Verkehrsunternehmen
- Anhörung relevanter Interessensgruppen, insbesondere Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeiräte, Verbände mobilitätseingeschränkter oder sensorisch beeinträchtigter Fahrgäste sowie Fahrgastverbände
- Angemessene und diskriminierungsfreie Berücksichtigung der vorgebrachten Interessen
- Abstimmung mit benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten sowie Zweckverbänden

Gutachterliche Begleitung

Aufgrund des hohen Zeit- und Ressourcenaufwandes sowie verwaltungsintern begrenzter Personalkapazitäten, insbesondere infolge fehlender spezifischer fachlicher Expertise, etwa im Bereich der Verkehrsplanung, soll das Verfahren durch ein einschlägig erfahrenes, externes Gutachterbüro begleitet werden.

Kostenrahmen

Die Gesamtkosten für die Aufstellung des neuen Nahverkehrsplans belaufen sich geschätzt auf ca. 300.000 Euro. Die Mittel verteilen sich auf einen Zeitraum vom zweiten Halbjahr 2026 bis Ende 2028.

Die Finanzierung erfolgt aus Zuwendungen gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Der Rhein-Kreis Neuss erhält aus dieser sog. ÖPNV-Pauschale jährlich 260.727 Euro, die zweckgebunden für Maßnahmen des ÖPNV, insbesondere auch für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans, eingesetzt werden können. Eine zusätzliche Belastung des Kreishaushaltes entsteht nicht.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt unter dem Produkt 090.511.011 etatisiert.

Zeitlicher Rahmen

Für die Erarbeitung des Nahverkehrsplans bis zum finalen Beschluss durch den Kreistag im Herbst 2028 wird ein Zeitraum von etwa zwei Jahren veranschlagt. Der konkrete

Projektstrukturplan einschließlich Meilensteinplanung wird derzeit erarbeitet. Der neu aufgestellte Nahverkehrsplan dient schließlich als Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung von Linienkonzessionen im Wettbewerb sowie für anstehende Neuvergaben von Verkehrsleistungen ab Ende 2029.

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?					
X	Ja, positive		Keine Auswirkungen		Ja, negative

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung und Neuaufstellung des Nahverkehrsplans für das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss gemäß §§ 8 und 9 des ÖPNVG NRW.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Schritte einzuleiten.